

Satzung des „Förderverein Rehbachschule Neuhofen“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein Rehbachschule Neuhofen".
- (2) Der Sitz des Vereins ist Neuhofen. Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein eingetragen. Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz "eingetragener Verein" durch die Beifügung der Abkürzung "e.V." an den Vereinsnamen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung der Schüler/innen der Rehbachschule Neuhofen, sowie der schulischen Belange.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch ideelle und materielle Förderung der Rehbachschule Neuhofen (nachfolgend Grundschule genannt).

Die Arbeit des Vereins geschieht dabei in Zusammenarbeit mit der Schulleitung und dem Schulelternbeirat.

- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Die Förderung der erzieherischen und schulischen Zwecke der Grundschule in ideeller und materieller Hinsicht.
 - b) Die Unterstützung des Schulträgers und der Schulleitung bei allen Maßnahmen, die das Schulwesen betreffen.
 - c) Die Weckung von öffentlichem Interesse an der Grundschule und die dazu gehörende Öffentlichkeitsarbeit.
 - d) Die Ergänzung und Erweiterung des Bildungsangebotes der Grundschule durch das Angebot und die Durchführung von Vorträgen und Schulungen.
 - e) Die Förderung von Schulveranstaltungen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Funktionen, die in der Satzung des Vereins vorgesehen sind, gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (5) Ehrenamtlich tätige Personen können nur eine Vergütung im Rahmen des Ehrenamtsfreibetrages nach §3 Nr. 26a EStG erhalten.
- (6) Es darf niemand durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft, Erwerb und Verlust

(1) Die Mitgliedschaft im Verein können erwerben

- a) natürliche Personen, die mindestens 18 Jahre alt sind,
- b) juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts,

die alle den Zweck des Vereins zu fördern bereit sind und sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags schriftlich verpflichten.

(2) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch einen schriftlichen Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Mitglied des Vorstandes delegieren kann.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.

(4) Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen kündbar. Die Mitgliedschaft von Schülereltern erlischt nicht automatisch mit dem Ausscheiden des Schülers/der Schülerin von der Grundschule.

(5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden

- a) bei vereinsschädigendem Verhalten.
- b) wenn es den Mitgliedsbeitrag trotz dreimaliger schriftlicher Aufforderung nicht gezahlt hat.
- c) bei Verstoß gegen die Satzung.

(6) Ein ausgeschiedenes oder ausgeschlossenes Mitglied kann geleistete Beiträge nicht zurückfordern.

§4 Beitrag

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

(2) Der erste Beitrag wird mit der Stellung des Aufnahmeantrages fällig und ist unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts in voller Höhe zu entrichten.

(3) Der Jahresbeitrag ist, soweit möglich, per Abbuchungsermächtigung, sonst unaufgefordert per Überweisung im Monat Juni eines jeden Geschäftsjahres im Voraus an den Verein zur Anweisung zu bringen.

(4) Änderung der Bankdaten sind dem Schatzmeister unverzüglich und unaufgefordert schriftlich mitzuteilen. Kosten, die dem Verein durch Nichtbeachtung dieser Pflicht oder durch Rücklastschrift wegen unzureichender Kostendeckung entstehen, muss das Mitglied dem Verein ersetzen.

(5) Für Beiträge und Spenden können Bescheinigungen zur Vorlage beim Finanzamt auf Verlangen ausgestellt werden.

§5 Vereinsorgane

(1) Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§6 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (2) In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (3) Den Ort und die Zeit bestimmt der Vorstand.
- (4) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die 1. Vorsitzende, bei seiner/ihrer Verhinderung der/die 1. stellv. Vorsitzende und bei deren/dessen Verhinderung der/die 2. stellv. Vorsitzende. Ist auch der/die 2. stellv. Vorsitzende verhindert oder kein/keine 2. stellv. Vorsitzende im Amt, bestellt die Mitgliederversammlung eine Versammlungsleitung.
- (5) Das Protokoll wird durch den/die Schriftführer/in erstellt, ist dieser/diese verhindert, wird ein anwesendes Mitglied von der Mitgliederversammlung zum/zur Protokollführer/in bestellt.
- (6) Zu jeder Mitgliederversammlung werden die Mitglieder durch persönliche schriftliche Einladung mindestens zwei Wochen vorher mit Angabe der Tagesordnung eingeladen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (7) Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Anträge zur Tagesordnung können bis 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
- (8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 20 % der eingeschriebenen Mitglieder schriftlich oder mindestens drei Mitglieder des Vorstandes diese beantragen.

§7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Wahl des Vorstandes;
 - b) Entgegennahme des jährlichen Geschäfts- und Tätigkeitsberichts, der Jahresrechnung und des Kassenprüfungsberichts;
 - c) Wahl der Rechnungsprüfer/in;
 - d) Entlastung des Vorstandes;
 - e) die Einsetzung von Ausschüssen, die Erteilung von Sonderaufträgen an diese oder an einzelne Vereinsmitglieder;
 - f) Änderung der Satzung;
 - g) Auflösung des Vereins;
 - h) Beratung und Beschlussfassung über die vom Vorstand vorgelegten Angelegenheiten;
 - i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige, auf der Tagesordnung stehende Fragen und Angelegenheiten.
 - j) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- (2) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Versammlungsleitung und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.
- (3) Die Niederschrift muss außerdem Ort und Tag der Mitgliederversammlung, Zahl der anwesenden Mitglieder, die Feststellung über die satzungsgemäße Einberufung der Mitgliederversammlung und die Abstimmungsergebnisse über die Beschlüsse enthalten.

§8 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

(1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern in dieser Satzung nichts Gegenteiliges geregelt ist.

(2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins mit einer drei Viertel Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen. Ergibt sich bei der zweiten Abstimmung wieder eine Stimmgleichheit, ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit.

(3) Bei der Wahl des Vorstandes erfolgt bei Stimmgleichheit eine Stichwahl. Bei einer erneuten Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(4) Die Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen im Allgemeinen durch Handzeichen offen oder per Akklamation. Auf Antrag von mindestens einem Mitglied müssen die Beschlussfassungen bzw. die Wahlen schriftlich und geheim durchgeführt werden.

§9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) 1. Vorsitzende,
- b) 1. stellv. Vorsitzende,
- c) 2. stellv. Vorsitzende
- d) Schatzmeister/in,
- e) Schriftführer/in,
- f) maximal drei Beisitzerinnen/Beisitzern

(2) Die Anzahl der stellv. Vorsitzenden und Beisitzer/innen wird durch die Mitgliederversammlung vor jeder Wahl festgelegt, wobei mindestens ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r dem Vorstand angehören muss.

(3) Der/die 1. Vorsitzende, der/die 1. stellv. Vorsitzende und der/die 2. stellv. Vorsitzende dürfen nicht dem Lehrerkollegium oder der Schulleitung angehören.

(4) Den Vorsitz in den Vorstandssitzungen führt der/die 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der/die 1. stellv. Vorsitzende und bei dessen Verhinderung der/die 2. stellv. Vorsitzende. Ist auch der/die 2. stellv. Vorsitzende verhindert oder kein/keine 2. stellv. Vorsitzende im Amt, bestimmen die anwesenden Vorstandsmitglieder eine/n Versammlungsleiter/in.

(5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) vertreten von

dem/der 1. Vorsitzenden;
dem/der 1. stellv. Vorsitzenden;
dem/der 2. stellv. Vorsitzenden.

Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

(6) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Gleichzeitig wird in gleicher Weise ebenfalls für die Dauer von zwei Jahren ein/e Rechnungsprüfer/in gewählt.

(7) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus seinem Amt aus, so kann das freigewordene Amt durch ein anderes Vereinsmitglied bis zu den nächsten Vorstandswahlen fortgeführt werden. Hierüber entscheidet und bestimmt der Vorstand.

(8) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern. Jedes Vorstandsmitglied hat 1 Stimme. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Auf Antrag eines Vorstandsmitglieds müssen die Abstimmungen schriftlich und geheim durchgeführt werden. Abstimmungen und Beschlüsse können per Mail erfolgen, Vorstandssitzungen sind auch als Videokonferenz zulässig.

(9) Das Protokoll muss Ort und Tag der Vorstandssitzung, die anwesenden Vorstandsmitglieder namentlich und die Abstimmungsergebnisse über die gefassten Beschlüsse enthalten.

(10) Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Die Mitglieder des Vorstandes haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer für den Verein geleisteten Auslagen.

§11 Auflösung des Vereins

(1) Über den Antrag auf Auflösung des Vereins oder zur Änderung des Vereinszwecks ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der eingeschriebenen Mitglieder anwesend ist. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

(2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss der Vorstand innerhalb von 3 Monaten eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszwecks ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschließen.

(3) Die Auflösung des Vereins kann nur einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(4) Der Antrag auf Auflösung des Vereins ist mindestens 6 Wochen vor der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung und den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.

(5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Gemeinde Neuhofen zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zugunsten der Grundschule zu verwenden hat.

§12 Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 12.10.2023 in Neuhofen beschlossen und tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.